



---

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung  
der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS)  
des Kommunalunternehmens Infrastrukturgesellschaft – KIG – Rei-  
chertshausen  
Paket II**

**vom 10. Januar 2019**

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt das Kommunalunter-  
nehmen Infrastrukturgesellschaft – KIG – Reichertshausen folgende Beitragssatzung  
für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

**§ 1**

**Beitragserhebung**

(1) Das KIG erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesse-  
rung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnah-  
men:

- Verbesserungsmaßnahmen Wassernetz
  - ✓ Reichertshausen Waldstraße, Ringschluss 130 m
  - ✓ Reichertshausen Am Hofberg, Aufdimensionierung 180 m
  - ✓ HB Ilmberg – Netzeinspeisung, Aufdimensionierung 1200 m
  - ✓ Kohlmühle – Lausham, Ringschluss 750 m
  - ✓ Steinkirchen Hauptstraße, Erneuerung 880 m
  - ✓ Steinkirchen Änderung Zonentrennung (zwecks Drucksteigerung)
- Rückbau Brunnen 1 und 2 gemäß Vorgaben WWA Ingolstadt
- Neubau Brunnen 4
- Erneuerung der Boden-, Wand- und Deckenflächen in den Wasserkammern 1 und 2 am HB Ilmberg
- Erneuerung der Boden-, Wand- und Deckenflächen in den Saugkammern 1 und im Maschinenhaus
- Bauliche Verbesserung am Dach des Maschinenhauses

**§ 2**

**Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grund-  
stücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserver-  
sorgungseinrichtung besteht  
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

### § 3

#### Entstehen der Beitragsschuld

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. <sup>2</sup>Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann das KIG schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

### § 4

#### Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### § 5

#### Beitragsmaßstab

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. <sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Als Geschossfläche für das ausgebauten Dachgeschoss werden <sup>2</sup>/<sub>3</sub> der Geschossfläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt; bei nur teilweisem Ausbau erfolgt die Berechnung nur anteilmäßig. <sup>5</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. <sup>6</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

### § 6

#### Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 75 v. H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 2.625.000,00 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 0,32 €
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 3,31 €.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

## **§ 7 Fälligkeit**

<sup>1</sup>Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.  
<sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

## **§ 7a Beitragsablösung**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 9 Pflichten des Beitragsschuldners**

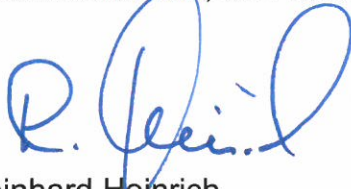
Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem KIG für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS) des Kommunalunternehmens Infrastrukturgesellschaft – KIG – Reichertshausen Paket II vom 05.04.2017 außer Kraft.

## **KIG REICHERTSHAUSEN**

Reichertshausen, den 10.01.2019

  
Reinhard Heinrich  
Verwaltungsratsvorsitzender



# Bekanntmachung

## Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS) des Kommunalunternehmens Infrastrukturgesellschaft – KIG – Reichertshausen Paket II

Die am 10.01.2019 vom Verwaltungsrat beschlossene Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS) des Kommunalunternehmens Infrastrukturgesellschaft – KIG – Reichertshausen, Paket II wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm vorgelegt. Die Satzung bedarf nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Kommunalabgabengesetzes keiner Genehmigung. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wurde am 11.01.2019 im Rathaus der Gemeinde Reichertshausen, Pfaffenhofener Straße 2, 85293 Reichertshausen niedergelegt und liegt dort ab dem 14.01.2019 während der allgemeinen Geschäftsstunden auf Zimmer 13 (I. Stock) zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

### Bekanntmachungsnachweis

1. Anschlag an die Amts-/Gemeindetafeln  
Ausgehängt am: 11.01.2019

Abgenommen am: 18.02.2019

2. \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Für die Richtigkeit:

Tag: \_\_\_\_\_ Namensz.: \_\_\_\_\_

Ort, Datum

Reichertshausen, 11.01.2019

Reinhard Heinrich  
Verwaltungsratsvorsitzender

